

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 9/2026

30. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften (VwV Weisungsrecht Staatsanwaltschaften - VwVWeiStA) vom 17. August 2026
Az.: 1240/67/26-III1-83442/2026.....S. 189

2. StellenausschreibungenS. 192

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften

(VwV Weisungsrecht Staatsanwaltschaften – VwVWeiStA)

Vom 17. August 2026

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeines
 - 1. Anwendungsbereich
 - 2. Grundsatz
- II. Ausübung des Weisungsrechts
 - 3. Vorrang allgemeiner Weisungen
 - 4. Weisungen im Einzelfall
- III. Verfahren bei Weisungen im Einzelfall
 - 5. Zuständigkeit
 - 6. Adressat
 - 7. Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft
 - 8. Form und Begründung
 - 9. Dokumentationspflicht
 - 10. Informationspflicht
 - 11. Fachliche Erörterungen
- IV. Schlussvorschrift
 - 12. Inkrafttreten

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Ausübung des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften gemäß den §§ 146, 147 Gerichtsverfassungsgesetz. Sie gilt für das Staatsministerium der Justiz sowie für die Generalstaatsanwaltschaft.

2. Grundsatz

Das Weisungsrecht ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auszuüben. Dabei wird insbesondere das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 Strafprozessordnung) und die Pflicht zur objektiven und sachgerechten Strafverfolgung beachtet

II. Ausübung des Weisungsrechts

3. Vorrang allgemeiner Weisungen

Weisungen sollen grundsätzlich in Form allgemeiner Weisungen ergehen. Allgemeine Weisungen dienen der Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung und sind landesweit zu beachten.

4. Weisungen im Einzelfall

Weisungen im Einzelfall kommen nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn dies im Rahmen der Fachaufsicht erforderlich ist. Ein ministerielles Einschreiten kommt insbesondere in Betracht, wenn eine rechtsfehlerhafte Sachbehandlung vorliegt und eine Abhilfe auf Ebene der Generalstaatsanwaltschaft nicht erfolgt. Weisungen im Einzelfall sind auf das erforderliche Maß zu beschränken.

III. Verfahren bei Weisungen im Einzelfall

5. Zuständigkeit

Die Staatsministerin oder der Staatsminister der Justiz übt das Weisungsrecht im Einzelfall aus.

6. Adressat

Weisungen im Einzelfall werden an die Generalstaatsanwaltschaft gerichtet.

7. Beteiligung der Generalstaatsanwaltschaft

Vor Erteilung einer Weisung im Einzelfall ist die Generalstaatsanwaltschaft anzuhören. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung einzubeziehen. Von einer vorherigen Anhörung kann im Eilfall abgesehen werden.

8. Form und Begründung

Weisungen im Einzelfall sind schriftlich zu erteilen. In Eilfällen kann eine Weisung mündlich erfolgen; sie ist unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, schriftlich zu bestätigen. Weisungen im Einzelfall sind zu begründen. Die Begründung muss die maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen enthalten.

9. Dokumentationspflicht

Jede Weisung im Einzelfall ist vom Staatsministerium der Justiz zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst:

- a) die Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft,
- b) Datum und Zeitpunkt der Weisung,
- c) den Anlass der Weisung,
- d) den Inhalt der Weisung,
- e) die Begründung und
- f) gegebenenfalls beteiligte Stellen.

10. Informationspflicht

Das Staatsministerium der Justiz unterrichtet den Ausschuss für Verfassung, Recht und Europa über die Ausübung des Weisungsrechts im Einzelfall. Die Unterrichtung erfolgt unter Wahrung der Belange laufender Ermittlungsverfahren sowie unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Untersuchungszwecks oder schutzwürdiger Interessen erforderlich ist.

IV. Schlussvorschriften

11. Fachliche Erörterungen

Fachliche Hinweise, rechtliche Erörterungen oder Abstimmungen stellen keine Weisung im Einzelfall dar, sofern sie keine Anordnung zur Sachbehandlung eines konkreten Verfahrens enthalten.

12. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 17. August 2026

Die Staatsministerin der Justiz
Prof. Constanze Geiert

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um

**zwei Stellen
einer RichterIn/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer RichterIn/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer RichterIn/eines Richters am Amtsgericht (R 1)
beim Amtsgericht Freiberg**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Vollzeit oder Teilzeit zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die sich im Rahmen des sogenannten Staatsanwaltschafts-Modells noch innerhalb der sich an die Lebenszeiternennung anschließenden fünfjährigen Verweildauer bei der Staatsanwaltschaft befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium der Justiz
Abteilung I
Hospitalstraße 7
01097 Dresden.

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Einstellungsjahrgang 2027

**sieben Stellen für den Laufbahnaufstieg
von Beamten (m/w/d) der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, der Fachrichtung Justiz in die
Laufbahnbahngruppe 2 dieser Fachrichtung**

zu besetzen.

Interessante Aufgaben:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen Aufgaben der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit wahr. Sie arbeiten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Ihre Entscheidungen treffen sie selbstständig und eigenverantwortlich. Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind nicht an Weisungen von Vorgesetzten gebunden, sondern – wie die Richterinnen und Richter – nur dem Gesetz unterworfen.

Die Tätigkeit als Rechtspflegerin bzw. Rechtspfleger umfasst beispielsweise folgende Aufgaben:

- **Nachlasssachen:** Eröffnung von Testamenten, Erteilung von Erbscheinen,
- **Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen:** Bestellung und Beaufsichtigung von Vormündern, Betreuern und Pflegern, Genehmigung von Rechtsgeschäften für Minderjährige und Betreute,
- **Rechtsantragstelle:** Aufnahme von Klagen und Anträgen,
- **Handelsregister:** Entscheidung über Eintragungen im Handels- / Vereinsregister,
- **Grundbuchsachen:** Entscheidung über Eintragung von Eigentumswechseln und Belastungen eines Grundstücks (z.B. Hypotheken und Grundschulden),
- **Zwangsvollstreckung:** Erlass von Beschlüssen zur Pfändung von Forderungen, Anordnung und Durchführung der Zwangsversteigerung von Grundstücken, Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens in Zusammenarbeit mit Insolvenzverwaltern,
- **Kostensachen:** Beschlüsse zur Festsetzung von Gerichts- und Anwaltskosten,
- **Strafsachen:** Berechnung und Überwachung der Vollstreckung von Geld- und Freiheitsstrafen.

Auch in der Justiz- und der Gerichtsverwaltung können Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zum Einsatz kommen. Sie sind dann etwa für Haushalts- oder Personalfragen zuständig und arbeiten als Bezirksrevisoren oder Gerichtsvollzieherprüfungsbeamte.

Wir bieten Ihnen:

Zum Aufstieg zugelassene Beamtinnen und Beamte verbleiben während der Ausbildung in ihrem bisherigen Statusamt unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

Für Beamtinnen und Beamten, die sich noch nicht in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befinden, schließt sich nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung eine einjährige Bewährungszeit an. In dieser Zeit verbleiben sie in ihrem derzeitigen Amt und werden mit den Aufgaben eines Rechtspflegers nach dem Rechtspflegergesetz betraut. Nach erfolgreichem Abschluss kann die Ernennung zur Justizinspektorin bzw. zum Justizinspektor mit der gleichzeitigen Einweisung in die Besoldungsgruppe A 9 erfolgen.

Voraussetzung für die Tätigkeit ist:

Zum Laufbahnaufstieg können ausschließlich Beamtinnen und Beamte des Freistaats Sachsen mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene der Fachrichtung Justiz zugelassen werden, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund ihrer Befähigung, ihrer fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen (§ 30 Absatz 1 SächsLVO).

Für die Auswahlentscheidung werden das erreichte Statusamt und die dienstlichen Vorbeurteilungen einschließlich einer aktuellen Anlassbeurteilung zugrunde gelegt.

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten nehmen an der Rechtspflegerausbildung nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger¹ teil. Durch die Zulassung zur Ausbildung und das Bestehen der Rechtspflegerprüfung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Amt der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, begründet. Bewerberinnen und Bewerber verbleiben während der Ausbildung in ihrem bisherigen Statusamt.

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspfleger – SächsAPORPf) vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 438), die durch die Verordnung vom 8. April 2024 (SächsGVBl. S. 441) geändert worden ist

Eine Zulassung zum Laufbahnaufstieg setzt für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz angehören, eine Versetzung in den Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Dresden voraus.

Die Ausbildung beginnt am 1. September 2027 und besteht aus einem dreijährigen Studiengang, der im November 2030 endet. Die Fachstudien werden an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen absolviert. Die berufspraktischen Studienzeiten werden in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen durchgeführt. Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist ein landesweiter, bedarfsorientierter Einsatz vorgesehen.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit werden erwartet:

- Interesse an rechtlichen Zusammenhängen
- Entscheidungsfreude
- Teamfähigkeit
- Freude und Einfühlungsvermögen bei dem Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern

Ihre Bewerbung:

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes über die personalverwaltende Dienststelle unter Angabe des Aktenzeichens **OLG-II-E2321/1/7** auf dem Dienstweg an

Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichts Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären. Von der unaufgeforderten Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen.

Bei Fragen steht Ihnen als Ansprechpartner Herr Ben Buchbach, Telefon 0351 446-1332, zur Verfügung.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und ihnen gleichgestellter Personen bevorzugt berücksichtigt.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden (<https://www.justiz.sachsen.de/olg/datenschutz-4093.html>) einsehbar.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden.

Redaktion:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus),

Bezug:

Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.